

Aus dem Marktgemeinderat (22.04.2014)

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 84. und 85. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 18.02.2014 und 25.03.2014

84. öffentliche Sitzung vom 18.02.2014

Der Niederschrift der 84. öffentlichen Sitzung vom 18.02.2014 wird zugestimmt.

85. öffentliche Sitzung vom 25.03.2014

Die Sachgebietsleiterin weist darauf hin, dass beim Gespräch am 14.04.2014 den Teilnehmern aufgefallen ist, dass bei der noch nicht genehmigten Niederschrift des MGR vom 25.03.2014 beim Beschluss zu TOP 3 „5. Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit“ ein Fehler in der Formulierung zu beanstanden ist. Statt den Worten „zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen“ muss es heißen „ zwischen Wohnbebauung und der für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehenen Fläche“. Nur diese Formulierung steht im Einklang mit den bisherigen Beschlüssen des Marktes. Die Niederschrift wäre insoweit abzuändern. Die bereits an den Regionalplan Donau-Iller und an die Regierung von Schwaben (hinsichtlich des Zielabweichungsverfahrens) übermittelten Schreiben sind entsprechend zu korrigieren.

Beschluss:

Mit dieser Änderung besteht Einverständnis. Die Niederschrift wird im Übrigen genehmigt.

Ja 19 / Nein 0

TOP 2 Antrag der Firma Vento Ludens vom 25.02.2014 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Windkraftanlagen

Der 1. Bürgermeister verweist auf die Sitzungsvorlage der Verwaltung vom 16.04.2014, die allen MGR vorliegt.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 gingen beim Markt Zusmarshausen Schreiben des LRA Günzburg z. o. g. Antrag wie folgt ein:

- Anforderung einer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (bezüglich der auf dem Gemeindegebiet Zusmarshausen geplanten Anlagenteile) innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Anforderungsschreibens
- Bitte um Auslegung des Genehmigungsantrags und der Antragsunterlagen in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschließlich 23.04.2014. Diesem Schreiben lag außerdem ein Rückleitungsschreiben bei, mit dem der Markt Zusmarshausen sowohl die bei ihm erhobenen Einwendungen mitzuteilen hat, als auch selbst seine eigenen Einwendungen mitteilen kann. Es erfolgte außerdem der Hinweis, dass Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben schriftlich vom 24.03.2014 bis einschließlich 07.05.2014 erhoben werden können.

Die Verwaltung hatte die Angelegenheit bereits auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des MGR am 25.03.2014 genommen, wo umfangreich darüber diskutiert wurde. Dabei wurde der Beschluss gefasst, dass die Beschlüsse zur Abgabe des gemeindlichen

Einvernehmens und zum Windpark insgesamt in der Sitzung des MGR am 22.04.2014 gefasst werden und die Fraktionen sich hierzu beraten.

Für die beratenden Gespräche der Fraktionen zur Durchsicht der Antragsunterlagen fanden im Rathaus folgende Termine statt:

31.03.2014 SPD Fraktionsbesprechung
 07.04.2014 Freie Wählervereinigung Fraktionsbesprechung
 09.04.2014 CSU Fraktionsbesprechung

Für den 14. April 2014 wurde ein Gespräch zwischen den Fraktionen und der Verwaltung zur Besprechung der Stellungnahme anberaumt.

In der Zwischenzeit ging bei der Verwaltung eine schriftliche Stellungnahme der CSU-Fraktion vom Freitag, 11.04.2014 ein. Die SPD-Fraktion hatte telefonisch eine entsprechende mündliche Stellungnahme zum gemeinsamen Gespräch angekündigt. Auch die Verwaltung konnte zwischenzeitlich die umfangreichen Antragsunterlagen einsehen und Vorschläge erarbeiten.

Es fand am 14.04.2014 ein Gespräch im Rathaus statt.

Die schriftlich vorliegende Stellungnahme der CSU-Fraktion wurde im Rahmen dieses Gespräches wie folgt abgearbeitet:

Seite 1 (zum gemeindlichen Einvernehmen):

Nach Verlesen von Auszügen aus dem Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) vom August 2013 und dem städtebaulichen Vertrag vom Juli 2012 (jeweils zwischen dem Markt Zusmarshausen und der Fa. Vento Ludens), sowie aufgrund der Ausführungen zum Rückbau in den Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestand einhellig die Meinung, dass Verträge und Verpflichtungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Antrag einen weitgehenden Schutz bieten, der Markt Zusmarshausen in seinen Handlungen nicht eingeschränkt ist und damit die Seite 1 der Stellungnahme der CSU-Fraktion abgearbeitet ist. Eine Aufnahme dieses Teil der Stellungnahme in einen Sitzungsbeschluss ist damit nicht erforderlich.

Seite 2 (Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange):

Die Teilnehmer des Gesprächs verständigten sich bei der Abarbeitung der Gedankengänge der 2. Seite auf folgende Eckpfeiler:

- Als die MGR-Beschlüsse zu den Abstandsstrecken in den verschiedenen Verfahren gefasst wurden, ging es im Wesentlichen darum, dass der Markt einen Abstand von ca. 1.500 m gefordert hatte. Es ging damals nicht darum, den 1500-Abstand auf einzelne Meter festzuzurren, weil man ja ohnehin fast das Doppelte von „den immer wieder in Gesprächen auftauchenden 800 m“ gefordert hatte.
- Die Widerstände in der Bevölkerung haben sich erst sehr spät formiert und waren bei den Beschlussfassungen zu den verschiedenen Verwaltungsverfahren gar nicht bekannt.
- Die Beschlüsse zu den Abstandsstrecken zielten damals noch nicht auf das einzelne WEA (punktgenau) ab, weil die Standorte der einzelnen WEA noch gar nicht bekannt waren bzw. im Laufe der Verfahren immer noch gegeneinander verschoben wurden; sie zielten auf eine Fläche (z. B. Fläche für Windenergieanlagen bei der 13. Flächennutzungsplanänderung) ab bzw. auf den äußersten Rand einer Fläche. (Diese Ansicht bestand beim Gespräch aber nicht bei allen Gesprächsteilnehmern).
- Die sog. 10H-Regelung wurde erst viel später formuliert und war zum Zeitpunkt der unterschiedlichen Beschlussfassungen auch noch nicht bekannt.

Aus diesen gemeinsamen Überlegungen heraus und aus den mündlich vorgetragenen Überlegungen der SPD-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler wurde folgende Denkweise erarbeitet: „Der Markt Zusmarshausen hatte sich bisher als „freiwillige“ Abstandsstrecke stets einen Abstand von 1.500 m zwischen Wohnbebauung und äußerstem Rand der für Windkraftanlagen (WEA) vorgesehenen Fläche gesetzt. An dieser Abstandsstrecke wird festgehalten. Darüber hinaus wird die von der Staatsregierung angeordnete sog. 10H-Regelung gefordert, falls die 10H-Regelung rechtlich verbindlichen Charakter bekommt.“

Bei der Besprechung kamen von Seiten der Fraktionen keine weiteren Anregungen/ Einwendungen/Bedenken zum immissionsschutzrechtlichen Antrag der Fa. Vento Ludens.

Die Verwaltung hat noch darauf hingewiesen, dass sie bei Abgabe der Stellungnahme auch noch Hinweise auf die Erschließung, auf den achtsamen Umgang während der Bau-phase mit Straßen, Wegen, öffentlichen Verkehrsflächen, Leitungen und Baumbestand sowie auf den Rückbau von Erdkabeln geben möchte. Damit bestand von Seiten der Fraktionen Einverständnis.

Zum Verfahren und zur rechtlichen Einordnung im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übergibt der 1. Bürgermeister das Wort an die Sachbearbeiterin.

Die Referentin erläutert, dass über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird. Mit Schreiben des Landratsamts Günzburg als der verfahrensleitenden Behörde im o.g. immissionsschutzrechtlichen Verfahren (welches u.a. das bauaufsichtliche Verfahren umfasst) vom 10.03.2014 wird der Markt Zusmarshausen zur Abgabe seines Einvernehmens nach § 36 BauGB zu den auf seiner Flur liegenden WEA aufgefordert. Dies sind die Anlagen Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7. Frau Gay zeigt anhand eines Planes die Lage dieser fünf WEA's auf. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nach § 36 BauGB bei Vorhaben im Außenbereich nur aus den sich nach § 35 ergebenden Gründen versagt werden. Nach § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist und
- wenn es der Nutzung der Windenergie dient.

Es handelt sich dabei um sogenannte privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass durch dieses Vorhaben öffentliche Belange möglicherweise beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange sind solche des § 35 Abs. 3 BauGB (nicht abschließend), z.B. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, Lärmimmissionen, Lichtimmissionen, Rundfunkempfang, Belange aus fachgesetzlichen Vorschriften und Belange nach § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB. Bei der Abwägung zu all diesen beispielhaft angeführten Belangen gilt jedoch, wie bereits erwähnt, dass die Belange dem nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB privilegiertem Vorhaben entgegenstehen müssen, eine lediglich mögliche Beeinträchtigung genügt nicht. Bei den Terminen der Fraktionen und im Gespräch am 14.04.2014 wurden die Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag auf entgegenstehende öffentliche Belange hin überprüft als auch hinsichtlich der Stellungnahme, die der Markt Zusmarshausen als Träger öffentlicher Belange abgeben kann. Nach rechtlicher Überprüfung durch die Verwaltung des Marktes würden öffentliche Belange möglicherweise entgegenstehen, wenn das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet liegen würde. Mit Schreiben vom 08.03.2012 hat u.a. der Markt Zusmarshausen Antrag auf Herausnahme von Flächen aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder vom 22.04.1988 gestellt. Die Verordnung wurde daraufhin in einem öffentlichen Verfahren durch die Regierung von

Schwaben geändert und ist am 02.10.2013 in Kraft getreten. Dieser Belang „Landschaftsschutzgebiet“ steht somit dem Vorhaben WEA nicht entgegen. Eine Verweigerung des Einvernehmens des Marktes aus diesem Grund ist nicht möglich.

Die Referentin führt weiter aus, dass das Einvernehmen verweigert werden könnte, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen würden, nämlich, dass Darstellungen für Windenergieanlagen im gemeindlichen Flächennutzungsplan an anderer Stelle oder Darstellungen als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle vorliegen würden.

Sie führt weiter aus, dass es nach dem aktuellen, rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Zusmarshausen keine Ausweisung (nirgendwo im Gemeindegebiet) einer Zone/ eines Bereiches für Windkraft bzw. Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Marktes gibt. Damit gibt es auch keine Darstellung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan des Marktes an anderer Stelle. Ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht somit auch hier nicht entgegen. Auch der Regionalplan der Region Augsburg, so die Vortragende, sieht derzeit auf dem Gebiet des Landkreises Augsburg kein Vorranggebiet WEA vor, sondern Ausschlussgebiete und sog. weiße Flächen. Damit liegt auch kein weiterer öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Darstellung als Ausweisung von WEA als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle vor.

Nachdem der Regionalplan am vorgesehenen Areal im Scheppacher Forst derzeit ein Ausschlussgebiet WEA vorsieht, steht dem Vorhaben jedoch gegenwärtig der Regionalplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) entgegen, zumindest noch solange, bis der Regionalplan hinsichtlich des Kapitels Windkraft entsprechend angepasst/geändert/ fortgeschrieben wird. Gegenwärtig ist nicht bekannt, wann dies geschehen wird. Deshalb wurde vom Markt Zusmarshausen bei der Regierung von Schwaben vorsichtshalber Antrag auf Zielabweichung von den Zielen des Regionalplans gestellt. Diesem Antrag hat der Planungsausschuss (Landkreis Augsburg) auch bereits seine Zustimmung erteilt. Der Markt Zusmarshausen wartet derzeit also noch auf eine Entscheidung der Regierung von Schwaben über seinen Antrag.

Zum laufenden Verfahren des Marktes zur 13. Flächennutzungsplanänderung führt die Referentin folgendes aus:

Die Privilegierung von WEA's ergibt sich bereits aus § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und bedarf somit weder eines Flächennutzungsplans noch eines Bebauungsplanes. Die Festsetzung eines ausgewählten Bereichs innerhalb seines Gemeindegebietes als Fläche für WEA hat der Markt Zusmarshausen deshalb vorgenommen, um ein planungsrechtliches Steuerungsinstrument gegenüber den, nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden privilegierten Vorhaben zu haben, insbesondere um unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Vorhaben im Außenbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu gewährleisten. Denn durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet erhält die Gemeinde die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum durch den vom Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Der bestehende Flächennutzungsplan des Marktes Zusmarshausen wird deshalb in einem öffentlichen Verfahren entsprechend abgeändert. Dieses Verfahren ruht gegenwärtig (wie in der Sitzung des MGR am 25.03.2014 ausführlich dargestellt) wegen der noch fehlenden Entscheidung über den Zielabweichungsantrag.

Abschließend erklärt die Referentin noch, was es mit den immer wieder auftauchenden 800 m Abstand für eine Bewandnis hat. Diese Formulierung stammt z.B. aus den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Ge-

sundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011). Dort sind auf Seite 18/19 folgende Abstandsstrecken vorgesehen:

800 m zu einem Allgemeinen Wohngebiet
500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Die Vortragende betont, dass es sich bei diesen Hinweisen nicht um rechtliche Grundlagen im Sinne eines Gesetzes handelt, sondern eben um Hinweise.

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass es sich der Markt Zusmarshausen mit der Ausweisung einer Fläche für Windenergieanlagen nicht einfach gemacht hat. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben machten eine „Positivplanung“ für WEA erforderlich. Eine Verweigerung zur Ausweisung einer Fläche für WEA´s dagegen hätte nur dazu geführt, dass die privilegierten Vorhaben, WEA, grundsätzlich überall auf dem Gebiet des Marktes Zusmarshausen hätten entstehen können. Dies hätte tatsächlich zu einer sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft führen können. Durch die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ wird dies nun verhindert. Diese Entscheidung für die Ausweisung des Areals entlang der Autobahn im Scheppacher Forst ist deshalb gefallen, weil dort die wenigsten Beeinträchtigung zu befürchten und die Abstandsstrecken zur nächstgelegenen Wohnbebauung am weitesten sind.

Der 2. Bürgermeister führt aus, dass die Zufahrten zu den WEA´s gesichert sind und im Wesentlichen auf Flächen des Staatsforstes (Freistaat Bayern) liegen.

Auf Anfrage eines MGR erklärt die Referentin, dass die Besprechung der Fraktionen mit der Verwaltung am 14.04.2014 im Rathaus u.a. auch den Zweck gehabt hat, in den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach öffentlichen Belangen zu suchen, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen würden. Obwohl sowohl von der Verwaltung als auch von allen Vertretern der drei Fraktionen die Unterlagen intensiv darauf überprüft wurden, ob entgegenstehende öffentliche Belange gefunden werden können, kam man gemeinsam zu der Auffassung, dass zwar öffentliche Belange beeinträchtigt werden, diese aber nicht entgegenstehen (außer der öffentliche Belang des noch entgegenstehenden Regionalplanes).

Ein MGR weist noch einmal ganz deutlich darauf hin, dass die Gefahr bestanden hätte, dass überall auf dem Gebiet des Marktes Zusmarshausen WEA entstehen können, falls der Markt Zusmarshausen keine Positivplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen hätte. Aus den vorbereitenden Besprechungen im Rathaus kann er noch festhalten, dass auch der städtebauliche Vertrag des Marktes Zusmarshausen mit der Firma Vento Ludens hinsichtlich der 5 auf dem Gebiet des Marktes Zusmarshausen liegenden Windenergieanlagen und der Pachtvertrag hinsichtlich der einen Windenergieanlage (WEA Nr. 7) noch einmal überprüft wurden. Daraus hat sich nach Meinung aller Fraktionen und der Verwaltung ergeben, dass der Handlungsspielraum des Marktes Zusmarshausen nicht eingeschränkt wurde. Auch eine mögliche Insolvenz des Investors ist abgesichert, durch ein entsprechendes Kapitel bei den Antragsunterlagen zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren als auch durch eigene Passagen im Pachtvertrag.

TOP 2.1 Beschlussfassung zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB (bezüglich der auf dem Gemeindegebiet Zusmarshausen geplanten Anlagenteile)

Beschluss

Das Einvernehmen des Marktes Zusmarshausen im Rahmen des § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Antrag der Firma Vento Ludens vom 25.02.2014 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen – WEA – einschließlich Nebeneinrichtungen, die auf dem Gemeindegebiet des Marktes Zusmarshausen liegen, wird erteilt. Dem Vorhaben steht gegenwärtig der Regionalplan der Region Augsburg in seiner aktuellen, rechtsgültigen Fassung entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Auf das laufende Zielabweichungsverfahren zum Zielabweichungsantrag des Marktes Zusmarshausen vom 11.12.2012 wird verwiesen. Im derzeit aktuellen, rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Zusmarshausen sind keine Darstellungen enthalten, wonach an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Ausweisung für Windenergieanlagen erfolgt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan soll vielmehr abgeändert werden und zwar insofern, dass eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Als Fläche für diese Konzentrationszone ist der Bereich vorgesehen, auf dem sich die nun im immissionsschutzrechtlichen Antrag der Firma Vento Ludens vorgesehenen 5 Windenergieanlagen befinden.

Ja 20 / Nein 0

TOP 2.2 Stellungnahme des Marktes als Träger öffentlicher Belange zum immissionsschutzrechtlichen Antrag

Beschluss

Der Markt Zusmarshausen hatte sich bisher als „freiwillige“ Abstandsstrecke stets einen Abstand von 1.500 m zwischen Wohnbebauung und äußerstem Rand der für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehenen Fläche gesetzt. An dieser Abstandsstrecke wird festgehalten. Darüber hinaus wird die von der Staatsregierung angedachte sogenannte 10H-Regelung gefordert, falls die 10H-Regelung rechtlich verbindlichen Charakter bekommt. Der Markt Zusmarshausen fordert außerdem ausdrücklich eine Überprüfung der Abstandsstrecken zwischen Wohnbebauung (Immissionspunkt) und den einzelnen Maststandpunkten (Mittelpunkt des jeweiligen Mastes). Der Markt Zusmarshausen fordert darüber hinaus ausdrücklich eine Überprüfung der Abstandsstrecken zwischen Wohnbebauung (Immissionspunkt) und dem äußersten Rand der Fläche für Windenergieanlagen.

Ja 20 / Nein 0

TOP 3 Generalsanierung Rothsee - Entschlammung

TOP 3.1 Abschlussbericht und Kostendarstellung durch das Ing.-Büro Steinbacher-Consult

Der 1. Bürgermeister begrüßt zu diesem TOP Herrn Sch. vom Ingenieurbüro Steinbacher Consult. Herr Sch. referiert zum Bauablauf und zur Kostendarstellung für die Maßnahme Entschlammung Rothsee.

Herr Sch. hält fest, dass das Verfahren zur Entschlammung des Rothsees im Dezember 2011 unter Mitwirkung aller Behörden (Landratsamt, insbesondere Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Fischereifachberatung) von Trocken- auf Nassentschlammung umgestellt worden war. Insgesamt sind 35.000 m³ Nassschlamm dem Seegrund entnommen und ins Schlamm lager nordöstlich des Rothsees eingebracht worden. Aufgrund der Nachentwässerung in den Säcken und der Lagerungs- und Ausfrierungszeiten

konnten auch alle von den Behörden geforderten Werte eingehalten werden. Die 35.000 m³ Nassschlamm wurden soweit entwässert und gepresst sowie mit Flockungsmitteln versetzt, dass nun im Schlammager 17.000 m³ Material eingebracht wurden. Herr Schöber zeigt zwei Pläne, in denen die Schlammdecken im Rothsee vor und nach der Entschlammung farblich dargestellt sind. Für die Darstellung nach der Entschlammung wurde ein Verfahren angewendet, mit Hilfe dessen die noch vorhandenen Schlammstärken im See unter Wasser punktgenau vermessen wurden. Der Ingenieur weist darauf hin, dass die Kostenberechnung zur Entschlammung des Rothsees ursprünglich rund 1.283.000 € vorsah. Nach Vorlage aller Schlussrechnungen zum April 2014 steht nun ein Gesamtergebnis (incl. Verfahrensumstellung von Trocken- auf Nassentschlammung) von rund 1.364.000 € fest. Damit waren Kostenmehrungen in Höhe von rund 80.500 € zu verzeichnen. Herr Sch. erklärt anhand der Darstellung über die Nachträge, dass in dieser Summe auch sämtliche Nachträge (NA 1 bis NA 9) enthalten sind.

Die Referentin ergänzt, dass die Kostenberechnung mit rund 1.280.000 € vom Januar 2010 stammt, als der Markt Zusmarshausen bereits zu einem sehr frühen Stadium dem wesentlichen Zuschußgeber, Erholungsgebieteverein Augsburg e.V., die geschätzten Kosten wegen der Zuschussantragstellung mitteilen musste. Der vom Ingenieurbüro vorgelegte Betrag von rund 1.364.000 € (Schlussrechnungen) wurde anhand aller Zahlungsausgänge auf der Haushaltsstelle „Entschlammung Rothsee“ aus den Haushaltsjahren 2010 bis einschl. 2014 gegengeprüft. Die Summen stimmen überein. Als Stichtag für die Auflistung der Kosten wurde der Beschluss des MGR vom 08.10.2009 herangezogen, mit welchem das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult mit der Planung und Durchführung der Entschlammung beauftragt wurde. Sie weist außerdem auf das Schreiben des Erholungsgebietevereins e.V. vom 16.06.2010 hin, wonach die Vorstandschaft des EVA in ihrer Sitzung am 04.03.2010 einen 50 %igen Zuschuss bis zu einer Höhe von max. 572.985 € beschlossen hat. In zwei Abschlagszahlungen von 300.000 € und 150.000 € hat der Markt Zusmarshausen in den vergangenen beiden Jahren vom Erholungsgebieteverein bereits einen Teil der zugesagten Kosten erhalten. In den nächsten Wochen wird der Verwendungsnachweis des Marktes an das WWA Donauwörth (Freistaat Bayern) von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro gestellt werden. Danach ist mit weiteren Zuschussmitteln von staatlicher Seite zu rechnen. Nach dieser Abrechnung erfolgt die Endabrechnung mit dem Erholungsgebieteverein.

Ein MGR und der 1. Bürgermeister weisen darauf hin, dass bei diesen Berechnungen der Rückfluss der Vorsteuer noch nicht berücksichtigt wurde.

Ein MGR bemängelt den Ablauf zur Entschlammung des Rothsees insgesamt. Seiner Ansicht nach war die Entscheidung, ob Trocken- oder Nassentschlammung durchgeführt werden soll, ein Desaster. Auch die wiederholten Stillstandszeiten des Saugbaggers waren nicht optimal. Er kündigt an, dass der Rechnungsprüfungsausschuss als eine der ersten Aktionen des neuen MGR die Rechnungen zur Entschlammung des Rothsees überprüfen werde.

Ein MGR hingegen spricht von einer guten Arbeitsleistung des Ingenieurbüros in Anbetracht dessen, dass die Maßnahme einzigartig sei und auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte.

Ein MGR kann die Mehrkosten in Höhe von 80.000 €, wie vom Ingenieur vorgetragen, nicht erkennen. Seiner Meinung nach handelt es sich um Mehrungen in Höhe von 285.000 €. Dieser Ansicht schließt sich ein weiterer MGR an.

Der 1. Bürgermeister weist darauf hin, dass die Rechnungen bei der Abwicklung der Zuschüsse auch noch einmal vom WWA Donauwörth und vom EVA geprüft würden.

Ein MGR weist auf die vielen Gespräche zur Vorbereitung der Entschlammung zwischen den verschiedensten Behörden und Fachleuten hin. Im Nachhinein könne es jeder besser

wissen. Aber er könne sich daran erinnern, dass sowohl das WWA als auch die Untere Naturschutzbehörde massiv gegen eine Nassentschlammung waren und dringend die Trockenentschlammung empfohlen haben; darüber hinaus wurde sogar noch gewünscht, dass die Entschlammung nur im Winter von statten gehe. Der Markt habe damals eine Entscheidung treffen müssen und habe sich für den einfacheren und gründlicheren Weg entschieden, den See auslaufen zu lassen. Dadurch habe man wesentliche Erkenntnisse erhalten. Er bedauert, dass der Fischereiverein deshalb sehr viel Arbeit gehabt hatte. Trotzdem habe der Markt mit den Erkenntnissen aus der damaligen Zeit und unter Berücksichtigung aller Forderungen und Empfehlungen der Fachbehörden und Fachleute letztlich eine Entscheidung treffen müssen. Diese Entscheidung, die der Marktgemeinderat getroffen habe, sei eben die Trockenentschlammung gewesen und damit müsse man jetzt leben.

Ein MGR möchte einen Ausblick auf die weitere Vorgehensweise am See haben, damit dieser in den nächsten Jahren nicht gleich wieder entschlammt werden muss.

Herr Sch. verweist auf die Bilder vor und nach der Entschlammung. Der Prozess der Schlammeinlagerung am See vollziehe sich über viele Jahre hinweg. Bei einer Entschlammung müsse immer berücksichtigt werden, dass die Seesohle nicht gefährdet werden darf. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der durchgeführten Entschlammung gezeigt, dass der Organikanteil am See sehr variabel sei. Er sei im Westen grob- und im Osten feinkörnig, was bei künftigen Entschlammungen grundsätzlich berücksichtigt werden muss. Um bereits im Vorfeld den Schlammeintrag in den See zu verhindern, sind natürlich Vorkehrungen möglich. Diese wurden auch in den vergangenen Jahren bereits umfassend diskutiert. Es ist bekannt, dass der Eintrag von den landwirtschaftlichen Flächen aus dem Rothtal und den Seitentälern kommt, sowie auch von Straßen und Wegen. Natürlich wird weiter über ein oder mehrere Sedimentationsbecken und Sandfänge nachgedacht werden müssen. Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre aus der durchgeführten Entschlammung zeigen, dass das Problem „wohin dauerhaft mit dem entnommenen Schlamm“ zuerst gelöst werden muss. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Behörden auf der Grundlage verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen Anforderungen an die Beschaffenheit der abzulagernden Schlämme stellen werden. Dies kann ggf. dadurch besser gehandelt werden, dass ein „Schlamm-lager im See“ geschaffen wird, z.B. durch einen Filterdamm im Rothsee. Damit könnte der Schlamm auf dem gleichen Grundstück verbleiben und hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben besser gehandelt werden.

Ein MGR bringt den Gedanken ein, überhaupt kein Sedimentbecken mehr zu bauen und den See alle 20 bis 30 Jahre zu entschlammen. Es müsse berechnet werden, ob dies nicht kostengünstiger sei im Hinblick auf Bau und vor allem Unterhalt von Sedimentationsbecken.

Ein MGR möchte wissen, warum man das relativ kostengünstige Verfahren von vor 15 Jahren zur teilweisen Entschlammung des Ostbereichs des Sees mittels Saugpumpe und dauerhafter Lagerung des entnommenen Wasserschlammmisches auf einem gemeindlichen Grundstück nicht noch einmal anwende.

Herr Sch. berechnet überschlägig, dass für die Entnahme von 35.000 bis 45.000 m³ Wasserschlammmisch ein Grundstück von ca. 70.000 m² gebraucht werden würde, auf dem sich langsam Wasser und Sand voneinander trennen und der verbleibende Sand dauerhaft gelagert würde. Nach seinem Kenntnisstand verfügt der Markt nicht mehr über ein solches Grundstück.

Auf die Fragen der MGR erklärt Herr Sch. abschließend, dass sich die jetzige Schlamm-lagerfläche im Nordosten des Sees selbst entwickeln werde. Teilweise ist die vorgenommene Ansaat bereits zu erkennen. Weitere Maßnahmen der Bepflanzung seien nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Sachvortrag von Herrn Sch. vom Ing.-Büro Steinbacher Consult mit der Feststellung, dass sich die ursprüngliche Kostenberechnung vom Januar 2010 auf 1.283.763,67 € beläuft, die Schlussrechnung mit Stand vom 15.04.2014 sich auf eine Summe von 1.364.312,98 € beläuft, damit eine Kostenmehrung von 80.549,31 € zu verzeichnen ist und in der Schlussrechnung alle Nachträge (NA 1 – NA 9) enthalten sind, wird zur Kenntnis genommen.

Ja 18 / Nein 1

TOP 3.2 Antrag der Fraktion der Freien Wählervereinigung Zusmarshausen auf Überprüfung der Mehrkosten wegen zusätzlicher Maßnahmen vom 02.04.2012

Der 1. Bürgermeister und die Referentin erklären, dass die Fraktion der Freien Wählervereinigung Zusmarshausen mit Schreiben vom 02.04.2012 folgenden Antrag gestellt hat:

„Die Marktgemeinderatsmitglieder der Freien Wähler Vereinigung sind mehrheitlich der Meinung, dass zusätzliche Kosten zur Entschlammung des Rothsees nicht der Markt alleine zu tragen hat. Vielmehr sollte durch einen neutralen Fachmann überprüft werden, ob das Planungs- bzw. Gutachterbüro sowie die ausführende Firma genügend Sorgfalt bei der Überprüfung des Geländes und der Bodenbeschaffenheit aufgewendet hat.“

Dieser Antrag wurde unter dem Eindruck der Kostenmehrungen gestellt, die bei der Umstellung des Verfahrens von Trocken- auf Nassentschlammung berechnet worden waren. Am 06.11.2012 wurde darauf hin der Bayerische Gemeindetag einbezogen. Bei einem ausführlichen Gespräch in München mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BayGT, dem 1. Bürgermeister und der Sachbearbeiterin im Markt Zusmarshausen wurde die Angelegenheit umfassend besprochen. Es wurde ein Akt mit Unterlagen übergeben. Bereits in diesem Gespräch hat die zuständige Sachbearbeiterin des BayGT darauf aufmerksam gemacht, dass die Sachlage äußerst umfangreich sei, schwierig zu prüfen und vermutlich auch nicht besonders aussichtsreich. In den Folgemonaten wurde wiederholt beim Bayer. Gemeindetag angemahnt, dass keine inhaltliche Rückmeldung zur Angelegenheit kommt. Es wurde sowohl telefonisch, als auch per Email und sogar schriftlich mit der Unterschrift des 1. Bürgermeisters angemahnt. Leider kam trotz mehrmaliger Ankündigung durch Frau G niemals eine schriftliche oder mündliche, inhaltliche Antwort.

In der Zwischenzeit wurde nun die Gesamtmaßnahme abgewickelt. Die Kosten haben sich trotz Umstellung des Verfahrens und mannigfaltiger Schwierigkeiten bei weitem nicht so extrem nach oben entwickelt wie befürchtet. Aufgrund dieser Entwicklung hat die Freie Wählervereinigung am 02.04.2014 folgendes Schreiben an den Markt Zusmarshausen gerichtet:

„Mit Schreiben vom 02.04.2012 hat die Freie Wählervereinigung Zusmarshausen Antrag gestellt, dass durch einen neutralen Fachmann überprüft werden soll, ob das Planungs- bzw. Gutachterbüro sowie die ausführende Firma genügend Sorgfalt bei der Überprüfung des Geländes und der Bodenbeschaffenheit aufgewendet hat. Da nun im Rahmen der endgültigen finanziellen Abwicklung festgestellt wird, dass der Kostenrahmen eingehalten wurde, nehmen wir diesen Antrag zurück.“

Ein MGR weist darauf hin, dass ein Beschluss des MGR vorliegt, wonach eine Überprüfung stattfinden soll.

Einige Marktgemeinderäte bemängeln, dass die Fraktion der Freien Wähler bereits am 02.04.2014 von der Kostenentwicklung, die erst heute am 22.04.2014 dem Marktgemeinderat vorgestellt wurde, Kenntnis erhalten hat.

Auch wird bemängelt, dass den Marktgemeinderäten die Zahlen des Ingenieurbüro Steinbacher Consult nicht bereits vorab zur Einsichtnahme zugesandt wurden. Darüber hinaus wird bemängelt, dass lediglich der Bayerische Gemeindetag und nicht ein Fachrechtsanwalt eingeschaltet worden war.

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass die Zahlen von Steinbacher-Consult schriftlich erst seit ein paar Tagen vorliegen, sich in mündlichen Gesprächen aber bereits vorab diese Entwicklung abgezeichnet hatte. In diesem Zusammenhang war die Verwaltung auf die Fraktion der Freien Wählerversammlung zugegangen und hatte nachgefragt, ob auf der Grundlage dieser Entwicklung der damalige Antrag aufrecht erhalten werde.

Der 2. Bürgermeister weist darauf hin, dass der Antrag von damals seinen Zweck erfüllt hat, da das planende Büro enorm unter Druck gesetzt wurde.

Ein MGR vertritt die Ansicht, dass nun kein Rechtsanwalt mehr beauftragt werden muss, den Vorgang nachzuprüfen. Dies hätte kurz nach Antragstellung durch die Freien Wähler erfolgen müssen.

Die Referentin Gay weist darauf hin, dass die Verwaltung nach Rücknahme des Antrags durch die Freien Wähler die Angelegenheit nun nicht mehr weiter verfolgen wird.

Herr Sch. erklärt, es sei sehr schwierig gewesen im Dezember 2012 zuzugeben, dass eine Trockenentschlammung wegen der Beschaffenheit des Seegrundes nicht möglich ist. Er habe damals die Umstellung des Verfahrens sowohl dem MGR als auch den zuständigen Behörden vorgeschlagen. Es wäre einfacher gewesen, einfach aufzuhören. Er habe damals die Verfahrensumstellung in dem Bewusstsein vorgeschlagen, dass das zweite Verfahren nun unter allen Umständen gelingen müsse. Dass die Nassentschlammung nun tatsächlich zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnte, ist der Verdienst aller am Verfahren Beteiligten, auch des Marktgemeinderates und der Verwaltung. Die Entschlammung des Rothsees war ein außerordentlich schwieriges Projekt, bei dem es an allen Ecken und Enden geknirscht habe. Er weist auf endlose und unzählige Gespräche zwischen Behörden, Verwaltung, Planern und bauausführenden Firmen hin. Dass das Verfahren letztlich doch zu einem Abschluss gebracht werden konnte, habe man auch dem unermüdlichen Einsatz des 1. Bürgermeisters zu verdanken, der mit viel Geduld und Diplomatie auf alle Verfahrensbeteiligten eingewirkt habe.

Der 1. Bürgermeister erklärt kurz, dass sich kein Außenstehender auch nur annähernd vorstellen könne, wie viel Arbeit mit der Entschlammung des Rothsees verbunden war. Er dankt Herrn Sch.

TOP 4 Kindergartenbedarfsplanung 2014/2015

Die kommunale Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/2015 wird auszugsweise vom GL in den einzelnen Planungsschritten erläutert.

Grundsätzlich ist die Bedarfsplanung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzunehmen. Die Bedarfsplanung besteht aus folgenden Abschnitten:

- Bestandsverzeichnis (vorhandenes Platzangebot in den vier gemeindlichen Kindergärten)
- Bedürfnisfeststellung (Anmeldungen)
- Bedarfsfeststellung (Gegenüberstellung Platzangebot und Bedarf)

Zum neuen Kindergartenjahr 2014/2015 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kindergarten „Die kleinen Strolche“ Gabelbach:

Die Kindergartengruppe ist voll belegt. In der Krippengruppe sind noch Plätze frei.

Kindergarten „Wichtelburg“ Streitheim:

Es sind noch 10 Plätze frei.

Kindergarten „Wirbelwind“ Wörleschwang:

Es sind noch 7 Plätze frei.

Kindergarten „Purzelbaum“ Zusmarshausen:

Die Kindergartengruppen sind voll belegt, ebenso die Krippengruppe.

Nach den vorliegenden Anmeldungen reichen grundsätzlich die Plätze für das neue Kindergartenjahr 2014/2015 aus.

Allerdings weist der GL darauf hin, dass gerade im für die Abdeckung im Krippenbereich weitere Planungen erforderlich sind. Gerade im Kindergarten Zusmarshausen sind die Gruppen voll belegt. Entlastung können zwar die Kindergärten in Streitheim und Wörleschwang bei den Kindergartenplätzen bieten, jedoch ist es oft schwierig, dass Eltern ihre Kinder in diese Ortsteile fahren. Trotzdem gilt es, auch in Zukunft diese Kindergärten zu stärken und an der Dezentralisierung festzuhalten.

Die Mittagsbetreuung für Schulkinder (1. Bis 4. Klasse) besuchen ab dem neuen Schuljahr rund 45 Kinder. Für diese Einrichtung sind weitere Räumlichkeiten in der Grund- und Mittelschule notwendig. Eine entsprechende Anfrage wurde bereits an die Schulleitung gerichtet. Auch hier gilt es, die künftigen Planungen im Bereich der Hortbetreuung weiterzuerfolgen.

Die Geburtenentwicklung zeigt, dass sich die Zahl der Geburten im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 15 verringert hat.

Der MGR nimmt Kenntnis von der Bedarfsplanung und weist auf die künftigen Planungen im Krippenbereich und in der Mittagsbetreuung hin.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der kommunalen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/2015 zu. Die Bedarfsplanung ist als Anlage 3 dem Protokoll beigefügt.

Ja 20 / Nein 0

TOP 5 Kulturkreis Zusmarshausen

Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Kassenberichte 2010 - 2013

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des RPA vom 03.04.2014, bei der die Jahresrechnungen des Kulturkreises für die Jahre 2010 – 2013 geprüft wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die einzelnen Aufzeichnungen nachvollziehbar sind und mit den Belegen übereinstimmen. Der RPA hat darauf hingewiesen, dass im Haushalts-

jahr 2015 eine eigene Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt geschaffen werden soll, über die Einnahmen und Ausgaben gebucht werden und somit die Jahresrechnung des Kulturkreises erfolgt.

Der Verwaltung wird empfohlen, ein Formblatt zu entwickeln und von den Künstlern unterschreiben zu lassen, dass diese ihre Gagen als Einkommen selbst versteuern. Auch sollte geprüft werden, inwieweit vom Markt Zusmarshausen Beiträge an die Künstlersozialkasse abzuführen sind.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses werden die Jahresrechnungen 2010 – 2013 des Kulturkreises Zusmarshausen mit den jeweiligen Abschlusszahlen festgestellt und dem Sprecher des Kulturkreises Entlastung erteilt.

Ja 20 / Nein 0